



## Was ist eine Legasthenie?

Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten i. S. d. ICD-10 (F81)	+
Lese- und Rechtschreibschwäche	-
Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben i. S. d. Verwaltungsvorschrift	+
Krankheit i. S. d. gesetzlichen Krankenversicherung	-
Behinderung i. S. v. Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz	+
Behinderung i. S. v. § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IX	+
Schwerbehinderung i. S. d. § 2 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) IX	(+)
Seelische Behinderung i. S. d. § 35a SGB VIII	-

### **Umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten**

Legasthenie ist eine Lese-Rechtschreibstörung, eine umschriebene Entwicklungsstörung schulischer Fertigkeiten im Sinne des internationalen Störungskatalog der Weltgesundheitsorganisation ICD-10 Kapitel F81.

### **Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0):**

Das Hauptmerkmal der Lese- und Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.0) ist eine umschriebene und bedeutsame Beeinträchtigung in der Entwicklung der Lese- und der Rechtschreibfertigkeiten. Die Rechtschreibstörungen dauern oft bis in das Jugend- und Erwachsenenalter an, auch wenn einige Fortschritte im Lesen gemacht werden.

### **Isolierte Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.1):**

Das Hauptmerkmal der isolierten Rechtschreibstörung (ICD-10 F81.1) wird in einer umschriebenen und bedeutsamen Beeinträchtigung der Rechtschreibfertigkeiten, ohne Vorgeschichte einer Lesestörung definiert.

Für die Diagnose müssen eindeutige Beeinträchtigungen spezieller schulischer Fertigkeiten vorliegen, die sich in „mangelhaften“ oder „ungenügenden“ Noten im Lesen, in Diktaten, in der Art und Häufigkeit der Fehler und bei der Durchführung standardisierter Lese-Rechtschreibtests zeigen.

Sie besteht trotz **normaler oder überdurchschnittlicher Intelligenz** und trotz normaler familiärer und schulischer Lernanregungen. Legasthenie ist nicht auf körperliche Erkrankungen, psychische Störungen, familiäre oder soziale Probleme, unzureichende Beschulung oder mangelnde Lerngelegenheit zurückzuführen.

Eine **Leserechtschreibstörung/Legasthenie** ist ein Störungsbild, das durch seine **hohe Stabilität** die persönliche und soziale Entwicklung bis ins Erwachsenenalter maßgeblich prägt. Ohne Behandlung nehmen die Probleme häufig sogar zu. Dass Legasthenie sich im Verlauf des Schullebens bis spätestens zum Eintritt in die Sekundarstufe „auswächst“, kann empirisch nicht belegt werden. Die Ursache der Legasthenie liegt in einer neurobiologischen Hirnfunktionsstörung, die

entwicklungsbiologisch und zentralnervös begründet ist. Mögliche Genorte sind von der genetischen Forschung entdeckt.

Häufig entwickeln legasthene Schüler wegen des ständigen zusätzlichen Leistungsdruckes, fehlender qualifizierter Förderung und ihnen und ihrer Problematik entgegengebrachtem Unverständnis **Folgeprobleme** wie z. B. Schulangst, Bauchschmerzen, geringes Selbstwertgefühl bis hin zu Depressionen und Störungen des Sozialverhaltens.

Die **Diagnostik** nach der ICD-10 dürfen nur Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen durchführen, nicht dagegen Lehrkräfte oder Schulpsychologen.

### **Lese- und Rechtschreibschwäche**

Von der Leserechtschreibstörung/Legasthenie zu unterscheiden ist die weniger gravierende eher vorübergehende Leserechtschreibschwäche, die auch von Lehrern festgestellt werden kann.

### **Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben**

Die **Verwaltungsvorschrift** zur Änderung der Verwaltungsvorschrift „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf“ vom 22. 8. 2008 regelt u. a. schulische Förderung, Nachteilsausgleich und enthält Ausnahmeregelungen zur Leistungsfestsetzung und Leistungsbeurteilung für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben. Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben umfassen sowohl die weniger gravierende und vorübergehende **Lese-Rechtschreibschwäche und die Legasthenie/Lese-Rechtschreibstörung**.

### **Krankheit im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung**

In der gesetzlichen Krankenversicherung muss eine Störung **Krankheitswert** haben und **behandlungsbedürftig** sein. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass Legasthenie kein Krankheitswert zukommt.

### **Behinderung nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz**

Nach der Rechtsprechung ist eine Leserechtschreibstörung/Legasthenie eine Behinderung, eine Beeinträchtigung in den technischen Fertigkeiten des Schreibens und des Lesens und keine Beeinträchtigung der intellektuellen Fähigkeiten, die z. B. durch schulische Prüfungen abgefragt werden. Es muss keine seelische Behinderung oder Schwerbehinderung vorliegen.